

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2021)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6924

Ansprechpartner

Evelyn Dallal

Durchwahl

0431.57005019

Aktenzeichen

108.30

Kiel, den 21.12.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen in Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz -SpielhG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drucksache 19/3344](#)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände sind folgende Anmerkungen vorzutragen:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ist demnach nur das „Recht der Spielhallen“ (= § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen worden. Das „Recht“ zur Regelung der Aufstellung von Geld- und/oder Warenspielgeräten und das „Recht“ zu anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit verbleibt demnach im Bundesrecht (§§ 33 c, - 33 g GewO und Spielverordnung (SpielV)). In den §§ 1 bis 3 a SpielV sind somit die bundesweit geltenden Regeln zur Aufstellung von Geld- und/oder Warenspielgeräten enthalten. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV und § 2 Nr. 2 SpielV dürfen Geldspielgeräte bzw. Warenspielgeräte nur in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt werden.

Im Gesetzentwurf sind ferner in Abs. 2 die Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes möglicherweise vergessen worden. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 SpielV und § 2 Nr. 3 SpielV dürfen dort grundsätzlich auch Geldspielgeräte bzw. Warenspielgeräte aufgestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen den § 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„(2) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne von Absatz 1 sind auch Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in denen unter Beachtung der §§ 1 und 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung — SpielV in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist) mehr als zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.“

Zu § 3 Abs. 1 Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der schriftlichen oder der elektronisch übermittelten Erlaubnis der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz. Diese Erlaubnis umfasst die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV 2021 und ersetzt die Erlaubnis nach § 33i GewO. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Hier wird vorgeschlagen zur Klarstellung folgende Formulierung als Satz 3 einzufügen:

„Die Erlaubnis ist jeweils für eine bestimmte Spielhallenbetreiberin (Antragstellerin) für einen bestimmten Spielhallenbetreiber (Antragsteller) und für bestimmte Räume zu erteilen.“

Zu § 3 Abs. 2 Erlaubnis

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 ist auch bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie bei wesentlichen betriebsbezogenen Veränderungen notwendig.

Die Formulierung „Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers“ ist aus unserer Sicht irreführend bzw. unklar. Der Absatz 2 sollte zur Klarstellung nach Möglichkeit wie folgt formuliert werden:

„(2) Bei einem Wechsel in der Person des Spielhallenbetreibers oder der Spielhallenbetreiberin sowie bei wesentlichen betriebsbezogenen Veränderungen, insbesondere Veränderungen bei den betriebenen Spielhallenräumen, ist erneut eine Erlaubnis nach Absatz 1 zu beantragen.“

Zu § 3 Abs. 2 Erlaubnis

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 GewO genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die Errichtung oder der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft,
3. die Anforderungen an den Mindestabstand zu Einzelspielhallen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht erfüllt sind,
4. eine Spielhalle im Verbund nach § 4 Absatz 2 errichtet werden soll,
5. die Anforderungen an den Mindestabstand zu Kinder- oder Jugendeinrichtungen oder zu Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 nicht erfüllt sind,
6. die Bestätigung des Sozialkonzeptes im Sinne von § 7 nicht vorliegt.

Aufgrund der nachfolgenden Anmerkungen zu den §§ 4 und 19 Abs. 1 wird vorgeschlagen auch den § 3 Abs. 3 wie folgt umzuformulieren:

„(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

.....

3. die Anforderungen an den Mindestabstand zu Einzelspielhallen nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt sind,
4. eine Spielhalle im Verbund nach § 4 Absatz 2 errichtet werden soll,
5. die Anforderungen an den Mindestabstand zu Kinder- oder Jugendeinrichtungen oder zu Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen nach § 4 Absatz 3 nicht erfüllt sind,

.....

Zu § 3 Abs. 6 Erlaubnis

(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb weder begonnen noch während dieses Zeitraumes von einem Jahr ausgeübt hat. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

Es wird vorgeschlagen auf die klare Formulierung aus § 49 Abs. 2 und 3 GewO zurückzugreifen. Die Formulierung sollte danach wie folgt lauten:

(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

Zu § 4 Abs. 1 Mindestabstände

(1) Spielhallen müssen zu anderen Spielhallen, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist, einen Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einhalten. Abweichend von Satz 1 müssen Spielhallen, denen vor dem 27. April 2012 eine Erlaubnis erteilt wurde, ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] einen Mindestabstand von 100 Metern Luftlinie einhalten. Für die Berechnung der Luftlinie gilt der Abstand von Eingangstür zu Eingangstür einer Spielhalle.

In § 19 Abs. 1 S. 1 wird normiert, dass alle Erlaubnisse für Spielhallen, die vor dem 27. April 2012 gemäß § 33 i GewO erteilt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehen, zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Ablaufs Von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 20 Satz 1] befristet sind und somit zu diesem Datum erlöschen werden. Ab dem Datum des Tages fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes existieren somit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 keine Spielhallen mehr, denen vor dem 27. April 2012 gemäß § 33 i GewO eine Erlaubnis erteilt wurde. Somit ist Satz 2 in § 4 Abs. 1 entbehrlich bzw. irreführend und kann demnach gestrichen werden.

§ 4 Abs. 1 sollte wie folgt formuliert werden:

„(1) Spielhallen müssen zu anderen Spielhallen, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist, einen Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einhalten. Für die Berechnung der Luftlinie gilt der Abstand von Eingangstür zu Eingangstür einer Spielhalle.“

Der nunmehr gestrichene Satz stellt eher eine Übergangsregelung dar und sollte eher in § 19 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 3 Mindestabstände

Hier gilt die Ausführung zu Abs. 1 entsprechend.

In § 4 Abs. 3 des Entwurfes wird der erforderliche Abstand zu bestimmten Einrichtungen definiert. Anknüpfungspunkt sind: „Einrichtungen, die vorrangig dem Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen dienen.“ Hierfür fehlt es jedoch an einer Definition. Der Entwurf enthält keine Kriterien für die Zuordnung zu dieser Art von Einrichtungen.

In der Praxis sind unterschiedliche Konstellationen denkbar, in denen die Einordnung als solche Einrichtung und damit die Wahrung der definierten Abstände strittig sein könnten. Daher bedarf es hierzu weiterer Ausführungen.

Zu § 6 Abs. 3

Gemäß § 6 Abs. 3 soll der Aufsteller von Spielgeräten, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Nr. 10 erfüllen, dafür sorgen, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Gerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt.

Hierzu wird auf folgende Problematik aus der Praxis hingewiesen:

Als Identifikationsmittel werden in Spielhallen zum Teil keine wiederverwendbaren Identifikationsmittel in Form von Spielerkarten, sondern nur Codes zum Entsperren der Geräte ausgehändigt. Codes müssen nach dem Spielen am Gerät nicht zurückgegeben werden, stattdessen muss das Gerät beim Verlassen entweder durch den Spieler oder durch die Aufsichtsperson wieder gesperrt/ausgeloggt werden. In der Praxis geschieht dies jedoch oft nicht sofort, so dass ein anderer Spieler, der sich in der Halle aufhält, die Möglichkeit hat, auf diesem Gerät zusätzlich zu spielen.

In der Praxis werden die Betreiber aufgefordert, für das unverzügliche Ausloggen der Geräte nach Verlassen zu sorgen und es wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, weil Mehrfachbespie-

lung zugelassen wurde. Die Betreiber teilen jedoch mit, dass sie gesetzeskonform gehandelt hätten, da nur vorgeschrieben sei ein Freischaltmedium an den Gast auszugeben. Die Pflicht der Verhinderung der Mehrfachbespielung sei im Gesetz jedoch nicht genannt.

Da die Geldspielgeräte so gebaut und von der PTB abgenommen sind, dass ein sogenannter automatischer Logout zeitlich frei einstellbar ist oder aber auch deaktiviert werden kann, sehen die Betreiber keine weiteren Verpflichtungen für sich.

Aus unserer Sicht ist § 6 Abs. 3 daher wie folgt zu ändern:

*„Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber, die Spielgeräte aufstellen, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Nummer 10 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), erfüllen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Spielerin oder jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Spielgerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass jeder Spielerin oder jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. **Er hat die Mehrfachbespielung von Spielgeräten zu verhindern.***

Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass die Spielerin oder der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt.“

Alternativen:

*„.....Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass jeder Spielerin oder jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird und **dass die Spielgeräte nach Verlassen nicht durch andere Spieler weiter bespielbar sind.***

Oder

*„Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass die Spielerin oder der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt. **Bei nicht wiederverwendbaren Identifikationsmitteln (z.B. Codes) hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte nach Verlassen nicht durch andere Spieler weiter bespielbar sind.**“*

Auch §16 (Ordnungswidrigkeiten) sollte angepasst werden, so dass dann ordnungswidrig handelt, wer eine Mehrfachbespielung zulässt.

Zu § 15 Auswahlentscheidung

Wird der Mindestabstand nach § 4 Absatz 1 zwischen bislang erlaubten Spielhallen nicht eingehalten oder werden mehrere Erlaubnisse für Spielhallen beantragt, die den Mindestabstand nach § 4 Absatz 1 zwischen den Spielhallen nicht einhalten, erhält die Betreiberin oder der Betreiber der länger am Standort genutzten Spielhalle die Erlaubnis, ansonsten ist die Gewerbebeanmeldung maßgeblich. Besteht Gleichrangigkeit nach den Vorgaben des Satzes 1 entscheidet das Los. Bei der Auswahlentscheidung nach Satz 1 sind solche Spielhallen nicht zu berücksichtigen, die den Mindestabstand nach § 4 Absatz 3 nicht einhalten. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist als Beteiligte oder Beteiligter hinzuzuziehen, sofern die Auswahlentscheidung zur Versagung ihrer oder seiner Erlaubnis führen könnte.

Zur Verständniserleichterung wird vorgeschlagen den § 15 nach Möglichkeit wie folgt zu formulieren:

„Wenn mindestens zwei Spielhallen gleichzeitig einer neuen Erlaubnis bedürfen, kann eine Auswahlentscheidung bzgl. der Erlaubniserteilung gemäß § 3 wegen der Vorgaben zum Mindestabstand von Spielhallen untereinander gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 zu treffen sein. Es erhält die Betreiberin oder der Betreiber der länger am Standort genutzten Spielhalle die Erlaubnis, ansonsten ist die Gewerbebeanmeldung maßgeblich. Besteht Gleichrangigkeit nach den Vorgaben des Satzes 1 entscheidet das Los. Bei der Auswahlentscheidung nach Satz 1 sind solche Spielhallen nicht zu berücksichtigen, die den Mindestabstand nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 nicht einhalten. Die Betreiberin oder der Betreiber einer bestehenden weiteren Spielhalle ist als Beteiligte oder Beteiligter hinzuzuziehen, wenn die Auswahlentscheidung dazu führt, dass die Erlaubnis für die bestehende weitere Spielhalle künftig gemäß § 3 Abs. 3 zu versagen ist.“

Zu § 16 Ordnungswidrigkeiten

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
10. § 5 Absatz 2 Nummer 3 den Abschluss von Wetten in Spielhallen ermöglicht.*

§ 5 Abs. 2 Nummer 3 ist wie folgt formuliert:

*(2) In den Räumlichkeiten, in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen
Flächen der Spielhalle sind*

*3. die Vermittlung von Sport-, Pferde- oder sonstigen Wetten,
unzulässig.*

Die beiden Formulierungen widersprechen sich. Aus § 16 Abs. 1 Nr. 10 sollten die Worte: „in Spielhal-
len“ gestrichen werden. Der Widerspruch wäre somit aufgehoben, wenn § 16 Abs. 1 Nr. 10 wie folgt
formuliert wird:

„10. § 5 Absatz 2 Nummer 3 den Abschluss von Wetten ermöglicht,“

Zu § 18 Abs. 1 Zertifizierung; Verordnungsermächtigung

Durch die Einführung des § 18 SpielhG würde es in einigen Städten dazu kommen können, dass eine
zum 01.07.2020 geschlossenen Verbundspielhalle dann im Jahr 2022 wieder eröffnet werden dürfte.

Zur Erläuterung daher ein Beispiel aus der Praxis:

Zwei Spielhallenerlaubnisse wurden jeweils mit Datum vom 12.08.2009 gemäß § 33 i GewO unbefristet erteilt. Aufgrund des Verbundverbotes aus dem bestehenden Spielhallengesetz ergibt sich, dass die Spielhalle 1 weiterhin unbefristet als Einzelspielhalle genehmigt ist. Für die Spielhalle 2 wurde aufgrund der Härtefallregelung aus § 11 Abs. 3 SpielhG eine Erlaubnisverlängerung bis zum 30.06.2020 gewährt. Die Spielhalle 2 ist nunmehr seit dem 01.07.2020 geschlossen.

Der betroffene Spielhallenbetreiber hat jedoch mit Datum vom 22.05.2020 einen Antrag auf Weiterbetrieb der Spielhalle 2 über den 30.06.2020 hinaus gestellt. Wegen fehlender Antragsrechtsgrundlage wurde dieser Antrag mit Ablehnungsbescheid vom 26.06.2020 und Widerspruchsbescheid vom 02.03.2021 durch den Kreis versagt. Der Spielhallenbetreiber hat nunmehr mit Datum vom 01.04.2021 Klage beim Verwaltungsgericht (Az.: 12 A 58/21) eingereicht.

Durch die Einführung der Übergangsregelung in § 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfes würde die Gültigkeit der bestehenden Spielhallenerlaubnis für die Spielhalle 1 bis zum Jahr 2027 begrenzt werden.

Durch einen Antrag des Spielhallenbetreibers nach Inkrafttreten des „neuen“ Spielhallengesetzes im Jahr 2022 gemäß § 3 i.V.m. § 18 des Gesetzentwurfes und eine positive Bescheidung dieses Antrages im Jahr 2022 dürften die beiden Spielhallen im Verbund bis zum Jahr 2037 betrieben werden.

Was passiert im Jahr 2037 mit den beiden Spielhallen? Sind beide Spielhallen zu schließen? Oder ist nur eine Spielhalle zu schließen und die zweite Spielhalle darf dann mit auf 15 Jahre begrenzten Erlaubnissen nach § 3 weiterbetrieben werden?

Sollten beide Spielhallen zu schließen sein, kann es für den betroffenen Spielhallenbetreiber natürlich schon aktuell interessant sein, ob er dann überhaupt einen Antrag zum Weiterbetrieb der Verbundspielhallen stellt. Denn die jetzige Einzelspielhalle könnte dieser vielleicht mit auf 15 Jahre begrenzten Erlaubnissen nach § 3 dauerhaft weiterbetreiben.

Es fehlt somit aus unserer Sicht eine klarstellende Regelung in § 18 des Gesetzentwurfes.

Daher wird vorgeschlagen die Formulierung wie folgt vorzunehmen:

„(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist für am 1. Januar 2020 erlaubte Spielhallen im Verbund abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig, wenn...“

Die mögliche Erlaubnis würde nach § 3 erteilt werden. Die Versagungsgründe sind in § 3 Abs. 3 genannt und nicht in § 4.

Aus der Formulierung des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 ergibt sich ferner, dass die Spielhallenbetreiber einen gemeinsamen Antrag stellen können und dann eine befristete Erlaubnis für alle betroffenen Verbundspielhallen erteilt werden kann.

Aufgrund der Vorgaben aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 müsste aus unserer Sicht demnach das Wort „jeweils“ aus der Formulierung in § 18 Abs. 1 Nr. 1 gestrichen werden.

Sollte es tatsächlich den Fall in Schleswig-Holstein geben, dass unterschiedliche Spielhallenbetreiber in einem Gebäude oder Gebäudekomplex Verbundspielhallen betreiben bzw. betrieben haben, dann wäre die v. g. Regelung bzgl. der Antragstellung und insbesondere bzgl. der Bescheidung nur durch eine Erlaubnis (Welcher Adressat bzw. Spielhallenbetreiber?) soweit nicht einhaltbar bzw. umsetzbar. Dann könnte das Wort „jeweils“ unter 1. nicht gestrichen werden. Auch wenn dies dann den Vorgaben aus § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 nicht entsprechen würde. Dann sollte tatsächlich für jede betroffene Verbundspielhalle eine eigene Erlaubnis erteilt werden müssen.

Zu § 18 Zertifizierung; Verordnungsermächtigung

(2) Die im Wege der Zertifizierung nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 ist auf maximal 15 Jahre zu befristen und darf unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beginns nicht länger als bis zum ... [einsetzen: Datum des Ablaufs von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] genutzt werden.

Das Wort „ist“ sollte zur verbesserten Klarstellung hinter das Wort „Erlaubnis“ wandern. Daraus würde sich folgende Formulierung für den § 18 Abs. 2 Satz 1 ergeben:

*„(2) Die im Wege der Zertifizierung nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis **ist** gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 auf maximal 15 Jahre zu befristen und darf unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beginns nicht länger als bis zum [einsetzen: Datum des Ablaufs von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] genutzt werden.“*

Zu § 18 Abs. 3 Zertifizierung; Verordnungsermächtigung

Abhängig von der vorgeschlagenen Änderung in § 18 Abs. 1 wäre in Abs. 3 aus der Formulierung „Mit Erteilung der Erlaubnisse“ die Formulierung „Mit Erteilung der Erlaubnis“ zu machen.

In der Begründung zu § 18 Abs. 3 heißt es im Übrigen, dass die Erlaubnis der Spielhallen, die im Rahmen einer Härtefallregelung verlängert wurde, nicht mit Inkrafttreten des neuen Spielhallengesetzes erlischt. Im Folgesatz ist aber angeführt, dass eine Möglichkeit der Zertifizierung im Verbund nur vorgesehen ist, wenn alle Betreiber gemeinsam für ihre Spielhallen jeweils eine Erlaubnis beantragen. Das würde für heißen, dass vor Ablauf der Erlaubnis, die im Härtefallverfahren erteilt wurde, für beide Spielhallen im Verbund gemeinsam eine neue Erlaubnis mit Zertifizierung beantragt werden müsste.

In der Begründung zu § 19 Abs. 1, Seite 60 unten heißt es aber

„Auch die eine Spielhalle im Verbund, deren Erlaubnis bisher unbefristet weiter galt, darf weiterbetrieben werden. Es bedarf für diese Spielhalle nicht der ansonsten notwendigen Zertifizierung nach § 18 für Verbundspielhallen“.

Was gilt? Hier ist eine klarere Formulierung in § 18 Abs. 3 erforderlich.

Zu § 19 Abs. 1 Übergangsregelungen

(1) Erlaubnisse für Spielhallen, die vor dem 27. April 2012 gemäß § 33i GewO erteilt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehen, sind bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Ablaufs von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 20 Satz 1] befristet. Sieht die Erlaubnis nach Satz 1 eine kürzere Frist vor, gilt diese. Mit Ausnahme des erst nach dem [einsetzen: Datum des Datierungsbefehls gemäß Satz 1] oder erst nach dem Ablauf der Frist nach Satz 2 geltenden Mindestabstandsgebotes gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und den Anforderungen an die Zertifizierung gemäß § 18 sind die Vorgaben dieses Gesetzes und des GlüStV 2021 zu erfüllen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im atypischen Ausnahmefall nach Ablauf des in Satz 1 bestimmten Zeitraums mit besonderer Begründung die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten.

Es wird vorgeschlagen den § 19 Abs. 1 wie folgt deutlicher und klarer zu formulieren:

„(1) Erlaubnisse für Spielhallen, die vor dem 27. April 2012 gemäß § 33i GewO erteilt wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehen, sind bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Ablaufs von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 20 Satz 1] befristet. Sieht die Erlaubnis nach Satz 1 eine kürzere Frist vor, gilt diese. Bis zum Ablauf der Frist aus Satz 1 oder Satz 2 sind die Vorgaben dieses Gesetzes und des GlüStV 2021 mit Ausnahme der §§ 4 und 18 zu erfüllen. Die rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus Satz 1 oder Satz 2 jeweils zu beantragende Erlaubnis nach § 3 zum Weiterbetrieb der betroffenen Spielhalle kann einmalig abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 erteilt werden, wenn die nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 vorgegebenen Mindestabstände lediglich 100 Meter Luftlinie betragen. Ergibt es sich in den Fällen der Ablauf der Frist nach Satz 1, dass eine entsprechend dem vorhergehenden Satz beantragte Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 unter Beachtung des vorhergehenden Satzes zu versagen ist, besteht die Möglichkeit einen Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten im atypischen Ausnahmefall nach Ablauf der Frist in Satz 1 mit besonderer Begründung zu stellen. Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis aufgrund eines nachgewiesenen Härtefalls für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten.“

Mit freundlichen Grüßen



Evelyn Dallal

Referentin